

Landeskriminalamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Landeskriminalamt

Alle Behörden der Polizei
des Landes Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV LKA 122 – 38.01 -
Meine Nachricht vom: /

Landespolizeiamt

Leiter SG 122

Landeskriminalamt
Abt. 1, 2, 3, 4, 5

nachrichtlich:
Ref. IV 40

Fachhochschule für Verwaltung
und Dienstleistung - Fachbereich Polizei -
24161 Altenholz

14. Mai 2020

Einführungserlass Richtlinie für den Kriminalaktennachweis (KAN)

1 Einleitung

Der Kriminalaktennachweis (KAN) ermöglicht zu entsprechend KAN-relevanten Personen die dezentrale Auskunft, bei welchen Polizeidienststellen Kriminalakten (KA) geführt werden und liefert Fallgrunddaten zu den in diesen KA erfassten strafrechtlich relevanten Ereignissen.

Dieses dient

- der Erkennung von
 - Beschuldigten oder sonst tatverdächtigen Personen wegen schwerer oder überregional bedeutsamer Straftaten oder
 - Beschuldigten, Verurteilten/gleichgestellten Personen i. S. d. § 81g Abs. 4 StPO wegen Straftaten, bei denen gemäß § 81g StPO die Speicherung eines DNA-Identifizierungsmusters in der DNA-Analyse-Datei (DAD) erfolgt ist oder aufgrund bereits bestehender Speicherung nicht erfolgen konnte, obwohl die Voraussetzungen für eine Speicherung vorgelegen hätten
- der schnellen Erkenntnisgewinnung
- der gezielten Erkenntnisanfrage bei der aktenführenden Dienststelle

- der Unterscheidung zwischen überregionalen und regional bedeutsamen Datenbeständen.

Das unter Beachtung der KA-Richtlinie im KAN geführte obligatorische Aussonderungsprüfdatum bildet die Grundlage für ein automatisiertes Prüfverfahren zur Aktenaussonderung.

2 KAN-Richtlinien

Die KAN-Richtlinie regelt die Teilnahme der Landespolizei am Nachweis von Kriminalakten, die von Polizeidienststellen des Bundes oder der Länder, des Zollkriminalamtes, der Hauptzollämter sowie der Zollfahndungsämter über Beschuldigte oder sonst tatverdächtige Personen oder Verurteilte/gleichgestellte Personen i. S. d. § 81g Abs. 4 StPO (DNA-Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren) geführt werden. Die jeweils aktuellen Richtlinien sind diesem Erlass als Anlage beigefügt.

3 Inkrafttreten/Gültigkeitsdauer

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Erlassredaktion wird gebeten, diese Regelung in die elektronische Erlasssammlung einzustellen und nach Ablauf von fünf Jahren auf Aktualisierungsbedarf überprüfen zu lassen.

4 Aufhebung

Die Richtlinie für den Kriminalaktennachweis (KAN) LKA 1221 – 38.01 vom 17. Januar 2019 wird hiermit aufgehoben.

gez. 
Leiter der Abteilung 1

Anlage

- Richtlinie für den Kriminalaktennachweis (KAN)